

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FÜR EINE MASSVOLLE ENERGIEPOLITIK
UND ENERGIESPAREN

Presseausschuss

Postfach 238, 3000 Bern 9

Tel. 031 / 24 58 58

An die Redaktionen der
Schweizer Massenmedien

Bern, 04. Februar 1983/0034y/hpg

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

Sie erhalten in der Beilage den fünften Pressedienst unseres Aktionskomitees im Hinblick auf die kommende Eidgenössische Volksabstimmung vom 27. Februar über den Energieartikel.

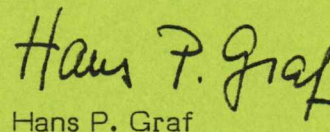
Sie finden darin zwei Beiträge. In einem ersten, gezeichneten Beitrag setzt sich CVP-Nationalrat Hans Frei (Romanshorn) mit der neuen Verfassungsgrundlage auseinander. Er legt dar, wieso die vorgesehenen Bundeskompetenzen im Energiebereich einer echten Notwendigkeit entsprechen. Der zweite Beitrag beantwortet die Frage "Was bringt der Energieartikel". Er erläutert die möglichen Bundeskompetenzen aufgrund der einzelnen Abschnitte der Verfassungsgrundlage.

Unserem Aktionskomitee sind bis heute mehr als hundert eidgenössische Parlamentarier sowie eine ganze Reihe weiterer Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft beigetreten. Die Liste können Sie auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Aktionskomitees (031 / 44 23 65 oder 031 / 21 04 31) anfordern. Sie bietet Ihnen Anhaltspunkte, falls Sie einen Autor für einen Exklusiv-Beitrag suchen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Pressedienst eine willkommene Dienstleistung zu bieten und verbleiben mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE
FÜR EINE MASSVOLLE ENERGIEPOLITIK
UND ENERGIESPAREN

Der Pressechef


Hans P. Graf

Beilage: erwähnt

Für Adressänderungen, usw.: Administration des Pressedienstes: 031 / 44 97 11.

Der Energieartikel ist massvoll und vernünftig

Von CVP-Nationalrat Hans Frei (Romanshorn)

Unter dem Eindruck der ersten Erdölkrise hat der Bundesrat 1974 die Gesamtenergiekonzeption in Auftrag gegeben; ihre Ergebnisse liegen seit 1978 vor. Im gleichen Zeitraum haben Energie und Energiepolitik aussergewöhnlich an Bedeutung gewonnen. Das findet auch in den Empfehlungen des GEK-Berichtes Niederschlag. Dort wird nicht nur die Fortführung des Dialogs empfohlen, sondern es wird angesichts der unsicheren Weltenergieperspektiven und damit unserer Energieversorgung auf weite Sicht gesehen imperativ zu echten Taten aufgerufen. Insbesondere wird geraten, die bestehenden Rechtsgrundlagen ohne Verzug zu nutzen und Vorarbeiten für eine verstärkte Energiepolitik des Bundes und der Kantone in die Wege zu leiten. Zwei Alternativen wurden aufgezeigt: Eine Energiepolitik mit oder ohne Verfassungsartikel. Bundesrat und Parlament haben sich für einen Verfassungsartikel entschieden. Volk und Stände haben am 27. Februar 1983 darüber zu befinden.

Mit dem Verfassungsrecht ist vorläufig konkret noch nichts gewonnen. Die ersten darauf basierenden Gesetzesvorschriften werden auch bei speditivem Vorgehen auf Verwaltungs- und Parlamentsstufe frühestens 1985 oder 1986 in Kraft treten. Dessen war sich die Eidgenössische Kommission für die Gesamtenergiekonzeption bewusst; sie hat daher schon 1978 erklärt: Nicht auf den Bund warten! Die Verwirklichung energiepolitischer Postulate durch die Behörden aller Stufen, vorab durch die Kantone, gemäss den bestehenden Rechtsgrundlagen wurde dringend verlangt. Dieser Aufruf ist allseits sehr ernst genommen worden, wie schon 1977 das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantone mit dem dringenden Ersuchen, energiepolitische Massnahmen einzuführen, zeigt. Abgesehen vom bekundeten Sparwillen der Bevölkerung haben die Kantone und die Gemeinden in der Zwischenzeit bedeutende energiepolitische Anstrengungen unternommen, die viel intensiver sind, als man vielerorts in bewusster oder unbewusster Verkennung der tatsächlichen Lage wahrhaben will.

Ausgewogene Vorlage

Mit der Mehrheit der Mitglieder der Gesamtenergiekommission befürwortet der Bundesrat ungeachtet der bisherigen Aktivitäten der Kantone "eine Energiepolitik mit Verfassungsartikel", um dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung auf bestimmten Gebieten zu erteilen. Der Bundesrat hat eine massvolle, ausge-

wogene und wirklichkeitsbezogene Variante gewählt. Entscheidend wird allerdings sein, wie der in der Verfassung verankerte Energieartikel vollzogen wird, zumal ein recht weiter Spielraum offen steht. Zweifellos muss auch das Parlament alles daran setzen, dass die staatlichen Eingriffe auch auf Bundesebene auf ein erträgliches Mass beschränkt bleiben. Da das Schwergewicht der Energiepolitik bei den Kantonen und Gemeinden liegt, kann dem Bund in weiten Bereichen lediglich die Kompetenz zur Rahmengesetzgebung zustehen. Dass das Subsidiaritätsprinzip vollauf gewahrt wird, ist von grösster Bedeutung. Es ist unter allen Umständen zu verhindern, dass eine unerwünschte Ausdehnung der Bundeskompetenzen eintritt. Unsere Energieversorgung besteht in einem Zusammenwirken aller Gemeinwesen, der Wirtschaft und der Verbraucher, das in der Vergangenheit grundsätzlich gut gespielt hat. Wir bedürfen daher nicht mehr als begleitender Massnahmen in jenen Bereichen, in denen die Marktkräfte nicht konform oder mit Verzögerung wirken; das sind, wenn wir uns die seit 1974 eingetretene Strukturänderung vor Augen halten, offensichtlich nur Teilgebiete unserer Energieversorgung. Zweifelsohne lässt sich das Mittel des Verfassungsartikels auch für den Fall rechtfertigen, dass wider Erwarten ein Kanton Schwierigkeiten bei der Durchführung von Massnahmen bekommen könnte.

Ohne Lenkungssteuer

Bundesrat und Parlament haben sich gegen die Erhebung einer neuen Energiesteuer ausgesprochen, weil grundsätzliche Bedenken gegen zweckgebundene Steuern bestehen und die bis heute wertvolle Initiative der Privatwirtschaft auf dem Energiesektor lahmgelegt werden könnte. Die benötigten Mittel sollen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Wesentlich ist, dass die finanziellen und personellen Mehraufwendungen sich bei Annahme des Energie-Verfassungsartikels im Rahmen halten und zu verkraften sind.

Der Energieartikel hat in erster Linie und materiell fast ausschliesslich die sparsame und rationelle Energieversorgung zum Gegenstand; im Zusammenhang mit der Energieforschung wird auch das Postulat der Substitution angesprochen: Zusammen mit den bisherigen verfassungsrechtlichen Grundlagen, welche das Energiewesen unmittelbar und mittelbar zum Gegenstand haben, wird es nach der Annahme des Energieartikels möglich sein, auf Grund einer echten Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Wirtschaft unsere Energieversorgung langfristig sicherer, wirtschaftlicher und umweltfreundlicher zu gestalten.

Was bringt der Energieartikel?

gio. Am 27. Februar findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt. Die Schweizer Stimmbürger werden über die Treibstoffzollvorlage und den Energieartikel in der Bundesverfassung zu bestimmen haben. Während es bei den Treibstoffzöllen um die Weiterführung und Anpassung einer bewährten Lösung geht, ist der Energieartikel neu. Worum geht es dabei? Was bringt uns der Energieartikel? Kann ohne Energieartikel keine Energiepolitik getrieben werden? Wir möchten dieser Frage in der Folge kurz nachgehen.

Die Bundesverfassung enthält zwar bereits heute vier Bestimmungen, die sich mit dem Energiebereich befassen, und zwar mit der Nutzung der Gewässer, der Fortleitung und der Abgabe elektrischer Energie, der Atomenergie und den Rohrleitungen. Diese Grundlagen reichen aber für eine umfassende und zielgerichtete Energiepolitik nicht aus. Die Verfassung enthält keine energiepolitischen Zielsetzungen. Eine koordinierte und zielgerichtete Energiepolitik des Bundes ist dadurch erschwert. Der Bund kann auch die energiepolitischen Anstrengungen der Kantone nur ungenügend unterstützen. Die Erdölkrise in den Siebziger-Jahren hat aber bewiesen, dass eine Energiepolitik nach dem Selbstregulierungsprinzip in Zeiten gestörter Versorgung nicht zu genügen vermag. Deshalb schlagen Bundesrat und Parlament die Schaffung eines Energieartikels vor. Damit soll der Bund die Kompetenz zur Verwirklichung einer im gesamtschweizerischen Interesse liegenden, langfristig orientierten Energiepolitik erhalten.

Der Energieartikel hat folgenden Wortlaut:

- "1 Der Bund kann zur Sicherung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung
 - a. Grundsätze aufstellen für die sparsame und rationelle Energieverwendung;
 - b. Vorschriften erlassen über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
 - c. die Entwicklung von Techniken fördern, die der sparsamen und rationellen Energieverwendung, der Nutzbarmachung herkömmlicher und neuer Energien und der breiten Fächerung der Energieversorgung dienen.
- 2 Er nimmt dabei auf die Anstrengungen der Kantone, ihrer Gemeinwesen und der Wirtschaft angemessen Rücksicht. Den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete des Landes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist Rechnung zu tragen.

- 3 Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie einer breitgefächerten Energieversorgung. In der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer begünstigt er die energiesparenden Investitionen."

Der Bund kann mit diesem Energieartikel also

- * Grundsätze für die kantonale Energiepolitik aufstellen. Er kann vor allem Mindestanforderung erlassen, damit energiebewusst gebaut und geheizt wird. Angestrebt werden unter anderem die bessere Wärmeisolation von Gebäuden und sparsamere Heiz- und Warmwasseranlagen. Gedacht wird auch an Vorschriften für den sinnvollen Einsatz von Klima- und Lüftungsanlagen und an die Abrechnung der Heizkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch in Mietwohnungen, damit sich Energiesparinvestitionen auch für den einzelnen Mieter auszahlen. Ferner sollen die Fabriken ihre Abwärme besser nutzen. In allen diesen Bereichen kann der Bund Grundsätze erlassen. Die Detailvorschriften sind dann Sache der Kantone.
- * Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten erlassen. Ueberall in der Schweiz sollen die gleichen Anforderungen gelten. Der Konsument muss zum Beispiels wissen, wieviel Energie ein Gerät verbraucht, um vergleichen und energiebewusst kaufen zu können. Deshalb soll der Bund vorschreiben dürfen, dass auf den Geräten Etiketten anzubringen sind, die über den Energieverbrauch Auskunft geben.
- * die Forschung fördern. Bisher konnte der Bund bereits die Forschung fördern. Neu soll er auch die Entwicklung Erprobung von Techniken unterstützen, die dem Energiesparen dienen und den Einsatz neuer Energiequellen erleichtern.
- * keine unverhältnismässigen Eingriffe vornehmen. Was durch die private Initiative, von den Kantonen und den Gemeinden allein bewältigt werden kann, soll nicht der Bund tun. Wo er Massnahmen trifft, muss er auf deren wirtschaftliche Tragbarkeit achten. Die Vielfalt der Landesgegenden ist zu berücksichtigen. Wenn sich der Bund auf das Grundsätzliche beschränkt, ist eine differenzierte Energiepolitik der Kantone möglich.
- * die bestehenden Kompetenzen ausschöpfen. Der Bund soll auch im Rahmen seiner übrigen Tätigkeit den energiepolitischen Anliegen Rechnung tragen, so als Gebäudeeigentümer, in der Armee, im Verkehrswesen, im Steuerrecht, beim Umweltschutz. Das trägt zur Erreichung der gesteckten Ziele wesentlich bei.

Der Energieartikel wurde vom Bundesrat bei seiner Vorstellung als "massgeschneidert" bezeichnet. Dass er zumindest den machbaren Kompromiss darstellt, dokumentiert allein schon der Umstand, dass er von zwei verschiedenen Gegnern bekämpft wird. Der einen Gruppe von Gegnern geht der Energieartikel zu wenig weit. Sie verlangen vom Staat viel weitreichendere Eingriffe in den Energieverbrauch, energielenkende Massnahmen, eine scharfe Energiesteuer und die Bevorzugung gewisser Energiearten. Die andere Gegnergruppe empfindet bereits die vorliegende Fassung des Energieartikels als zu weitgehend. Sie glauben an die Selbstregulierungskraft des Marktes und lehnen jegliche staatliche Tätigkeit im Energiebereich ab. Der vorliegende Energieartikel ist also der goldene Mittelweg. Er bringt dem Bund die sovielen Kompetenzen wie nötig, beschränkt sich aber auf das absolut notwendige. Deshalb verdient die Vorlage des Bundesrates und der Bundesversammlung am 27. Februar ein Ja der Stimmbürger.